

GZ Präs. 11211/2003-59
Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung;
Petition an den Landesgesetzgeber

Graz, 12.05.2005
Mag. Ri/Ma

Berichterstatter:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.02.2005 den Entwurf einer umfassenden Novelle der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz beschlossen.

Darin enthalten war auch der Vorschlag einer Änderung der Höhe des Krankenversicherungsbeitrages für PensionistInnen, die bei der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Landeshauptstadt Graz (KFA) versichert sind. Mit Wirkung vom 1.01.2006 sollte der Beitrag um 0,1 % auf 4,2 % erhöht werden; mit Wirkung vom 1.01.2007 um weitere 0,1 % auf 4,3 %.

In der Sitzung des KFA-Ausschusses vom 28.04.2005 wurde das Ergebnis der in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie präsentiert, die der KFA bei Berücksichtigung notwendiger Sanierungsmaßnahmen, die unverzüglich umzusetzen sind, eine solide wirtschaftliche Basis bis 2007 attestiert. Als wesentliche Maßnahme zur Konsolidierung der KFA sowie zum Weiterbestand dieser, wurde dabei die Erhöhung der Beiträge sowohl der aktiven als auch der im Ruhestand befindlichen Mitglieder gesehen.

Die Erhöhung der DienstnehmerInnenbeiträge soll für Aktive um 0,2 % auf 4,3 % und für PensionistInnen von 4,1 % auf 4,5 % zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Seitens der Personalvertretung der Stadt Graz wurde gegen diese beabsichtigte Erhöhung der Beiträge kein Einwand erhoben.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gem. § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz idgF in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Art 1 Z 18 des Entwurfes einer Novelle der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz, Gemeinderatsbeschluss vom 17.02.2005, wird wie folgt geändert:
§ 37 Abs 2 erster Satz lautet:
„Zur Krankenfürsorgeeinrichtung der Stadt haben die Beamten laufende Beiträge bis zum Höchstausmaß von 4,3 v.H., die Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger bis zum Höchstausmaß von 4,5 v.H. ihrer Bezüge (Gehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Kinderzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Ergänzungszulage, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen, Sonderzahlungen, Teuerungszulagen, für die Ruhe- bzw. Versorgungsgenusszulage anrechenbare Nebengebühren, Ruhe- und Versorgungsgenusszulage) zu entrichten; die Stadt hat Zuschüsse in Höhe von 3,2 v.H. dieser Bemessungsgrundlage zu leisten“.
2. Die im Pkt. 1 angeführte Änderung soll mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.
3. Der Gemeinderatsbeschluss ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, diese Änderung ehestbaldig einer Gesetzwerdung zuzuführen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates
am
Der Vorsitzende:

| |
|--|
| Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen |
| <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen. |
| <input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt |
| Graz, am |
| Der / Die SchriftführerIn: |